

BGer 5A_902/2022 vom 30. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_902_2022

FR: TF 5A_902/2022 du 30 novembre 2022

IT: TF 5A_902/2022 del 30 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Es ist fraglich, ob die weitergeleitete Eingabe überhaupt von einem Beschwerdewilligen getragen ist, zumal der Beschwerdeführer am Schluss festhält, damit die Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

E. 2

Soweit von einer Beschwerde auszugehen ist, wäre die Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG nicht eingehalten. Im Übrigen würde es der Beschwerde in Bezug auf den Entscheid des Obergerichtes vom 20. Juni 2022 an einem Rechtsbegehren wie auch an einer Begründung fehlen, in welcher eine Rechtsverletzung dargetan wird (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Eingabe, soweit sie als Beschwerde angesehen werden kann, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.